

RS UVS Kärnten 1994/04/25 KUVS- 18/4/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1994

Rechtssatz

Verletzt der Landwirt die höchstzulassene Zahl der bewilligt zu haltenden Mastschweine, so macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at